

# Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

11. Jahrgang

Freitag, 10.11.2017

Ausgabe 21

## INHALT

### **Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

- \* Beschlussprotokoll der 24. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 19.10.2017
- \* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- \* Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- \* Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“
- \* Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler (innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- \* Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Einrichtungen, Dienste und Projekte

### **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 71 – Anhalt zur Bundestagswahl am 24.09.2017**

- \* Amtliches Endergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 71 – Anhalt

### **Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 25.05.2014**

- \* Übergang eines Kreistagssitzes

## **Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

### ***Beschlussprotokoll der 24. Sitzung des Kreistages am 19.10.2017***

#### **Beschluss-Nr. 174-24/2017**

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Betriebsleiters der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld

#### **Beschluss-Nr. 175-24/2017**

Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld für das Wirtschaftsjahr 2018

#### **Beschluss-Nr. 176-24/2017**

Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### **Beschluss-Nr. 177-24/2017**

Auflösung des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ zum 31.12.2017 und Übernahme des Vermögens und der Schulden in den Haushalt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2018

#### **Beschluss-Nr. 178-24/2017**

Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### **Beschluss-Nr. 179-24/2017**

Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

#### **Beschluss-Nr. 180-24/2017**

Veränderung bei der Besetzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Verkehr - Fraktion DIE LINKE.

#### **Beschluss-Nr. 181-24/2017**

Veränderung bei der Besetzung des Ausschusses Landwirtschaft und Umwelt - Fraktion DIE LINKE.

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

## ***Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld***

### **Jugendhilfeausschuss am 20.09.2017**

#### **Beschluss-Nr.: 0577/2017**

Verlängerung der Abgabefrist für die Förderanträge des Jugendclubs Linde, Dessauer Straße 79, 06749 Bitterfeld-Wolfen  
Derzeitiger Träger: MITNÄHE e.V., Carl-Schorlemmer-Ring 16, 06122 Halle

#### **Beschluss-Nr.: 0578/2017**

Vergabe von Fördermittel aus dem Reservefonds der Jugendpauschale 2017 für die Erhöhung der Personalkosten auf Grund der Tarifierhöhung (TV-L)

#### **Beschluss-Nr.: 0596/2017**

Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Dringlichkeit des Beschlusses einer Bedarfsliste für das 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020,,

#### **Beschluss-Nr.: 0597/2017**

Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Beschluss der Bedarfsliste für das 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020,,

### **Kreis- und Finanzausschuss am 28.09.2017**

#### **Beschluss-Nr.: 26-26/2017**

Annahme einer Spende für die FöS (G) Sonnenlandschule, OT Wolfen, Bahnhofstraße 12, 06766 Bitterfeld-Wolfen

#### **Beschluss-Nr.: 27-26/2017**

Antrag auf Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung auf Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb gemäß § 3 Abs. 4a lit. i VOL/A

### **Sitzung des Vergabeausschusses am 16.10.2017:**

#### **Beschluss-Nr.: VGA 52-2017**

Auftragserteilung freiberuflicher Leistungen gemäß HOIA

„Pflege- und Entwicklungskonzept für den Geschützten Landschaftsbestandteil  
„Fasanerie Köthen“

**Beschluss-Nr.: VGA 53-2017**

Aufhebung der beschränkten Ausschreibung gemäß VOB/A

„Europagymnasium „Walther Rathenau“ Bitterfeld, Erneuerung Verschattung Tonnendach  
Bereich E“

**Beschluss-Nr.: VGA 54-2017**

Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A

„Sekundarschule Muldenstein, Los 01: Baustelleneinrichtung / Lichthof“

**Beschluss-Nr.: VGA 55-2017**

Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A

„Sekundarschule Muldenstein, Los 08: Gerüstbau“

**Beschluss-Nr.: VGA 56-2017**

Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A

„Verwaltungsgebäude IKW Anhalt-Bitterfeld, Los 01: RS-Türen“

**Beschluss-Nr.: VGA 57-2017**

Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A

„Berufsbildende Schule Köthen, Elektroinstallation“

**Beschluss-Nr.: VGA 58-2017**

Durchführung einer beschränkten Ausschreibung gemäß VOL/A

„Leasing von 2 Stück PKW Kommandowagen für das Amt BKR und den  
Kreisbrandmeister“

**Beschluss-Nr.: VGA 59-2017**

Zuschlagserteilung der beschränkten Ausschreibung gemäß VOL/A

„Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Verwaltungsbedarf, Leasing von Dienstkraftfahrzeugen  
für den Fuhrpark des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Los 1: 19 Stück Pkw Kleinwagen  
(5-Türer)“

**Jugendhilfeausschuss am 18.10.2017****Beschluss-Nr.: 0585/2017**

Vergabe des Jugendclubs Linde, Dessauer Straße 79, 06749 Bitterfeld-Wolfen in eine  
neue Trägerschaft ab 01. Januar 2018

**Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Institut für  
Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ am 24.10.2017****Beschluss-Nr.: 008-13/2017**

Vorschlag und Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses  
2017 des Instituts für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld

***Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages  
Anhalt-Bitterfeld*****Sitzung des Vergabeausschusses**

**Termin:** Montag, 20.11.2017 17.00 Uhr  
**Ort:** Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld  
Beratungsraum VII,  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder  
und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse,  
sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner  
entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten  
Sitzung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

**Nichtöffentlicher Teil**

9. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten  
Sitzung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar  
Vorsitzender des Vergabeausschusses

**Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss**

**Termin:** Dienstag, 21.11.2017, 18.00 Uhr  
**Ort:** Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld  
Kreistagssitzungssaal,  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschuss-  
mitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 24.10.2017
6. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten  
Sitzung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 8.1 Zweckvereinbarung zur Gestaltung eines zukunftsorientierten  
Strukturwandels im Mitteldeutschen Braunkohlerevier BV/0632/2017
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Schließung der Sitzung

gez. Böhm  
Vorsitzender des Ausschusses Bau-, Wirtschaft- und Verkehr

**Landwirtschafts- und Umweltausschuss**

**Termin:** Dienstag, 28.11.2017, 18:00 Uhr  
**Ort:** Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Beratungsraum 214,  
Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden  
Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Benennung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Niederschrift vom 12.10.2017
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten  
Sitzung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Haushaltsplanung des Umweltamtes für das Jahr 2018
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
11. **Nicht öffentlicher Teil**
12. Information zum Vergabeverfahren Verwertung der Abfälle aus dem Altkreis  
Köthen
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Scheringer  
Vorsitzender des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

**Kreis- und Finanzausschuss**

**Termin:** Donnerstag, 23.11.2017, 18.00 Uhr  
**Ort:** Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld  
 Kreistagssitzungssaal  
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 09.11.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Beratung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

**Nicht öffentlicher Teil**

11. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze

Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

**Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 22. März 1997 (GVBl. LSA S. 446); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für das „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:

**Artikel 1**

Die Betriebssatzung für das „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ vom 27.11.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 19.12.2014) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 24.10.2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

**Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld****Präambel**

Nach § 70 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ist der Schulträger berechtigt, von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag zu verlangen, wenn eine Schule der Sekundarstufe I oder II von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA besucht wird. Der Beitrag kann auch die Kosten für die Unterbringung in einem vom Schulträger bereitgestellten Schülerwohnheim enthalten. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gastschulbeitragsverordnung in der zurzeit geltenden Fassung werden für einen Wohnheimplatz an allgemeinbildenden Schulen 2.556,46 € und für einen Wohnheimplatz an berufsbildenden Schulen 1.380,49 € je Schüler/Schülerin und Schuljahr festgesetzt. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.

**§ 1**

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld übernimmt nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung für Schüler(innen) der Sekundarstufe I und II des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bei einem nicht zumutbaren Schulweg anteilige Kosten zur Unterbringung in einem durch einen anderen Schulträger bereitgestellten (kommunalen) Wohnheim. Der Schulweg ist für Schüler(innen) an allgemeinbildenden Schulen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht zumutbar, wenn die maximale Wegzeit von der Wohnung am Wohnort bis zum Standort der Schule von jeweils 90 Minuten für Hin- und Rückweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln überschritten wird. Für Schüler(innen)/Auszubildende an berufsbildenden Schulen gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind:
  - an allgemeinbildenden Schulen, die Schüler(innen), die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben,
  - an berufsbildenden Schulen, die Schüler(innen) gemäß § 66 Abs. 4 SchulG LSA.

**§ 2****Antragstellung**

- (1) Über die Bewilligung eines Zuschusses zu den Wohnheimkosten wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Die Antragstellung hat schuljahresbezogen unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks zu erfolgen. Der Vordruck kann von dem im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zuständigen Fachamt den Antragstellern direkt zur Verfügung gestellt werden bzw. ist auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verfügbar.
- (2) Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres für das laufende Schuljahr beim zuständigen Fachamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzureichen.
- (3) Erfolgt die Antragstellung nach dem 31.12. für das laufende Schuljahr, so wird, für den Fall einer Bewilligung des gestellten Antrages auf Übernahme von Wohnheimkosten, der Zuschuss zu den Wohnheimkosten nicht mehr rückwirkend ab dem Schuljahresbeginn, sondern erst ab dem Monat der Antragstellung übernommen.

**§ 3****Anteilige Übernahme von Wohnheimkosten**

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld übernimmt anteilige Wohnheimkosten bei der Unterbringung in einem (kommunalen) Wohnheim
  1. für Schüler(innen) an allgemeinbildenden Schulen in Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gastschulbeitragsverordnung genannten pauschalierten Beitrages (2.556,46 €), mithin 511,29 € je Schüler(in) und Schuljahr.  
Die Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten für die Schüler(innen) bzw. deren Personensorgeberechtigten beträgt demnach 80 v. H. des in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gastschulbeitragsverordnung genannten pauschalierten Beitrages. Mithin ist durch diese eine Eigenbeteiligung in Höhe von 2.045,17 € für das Schuljahr zu zahlen.  
Für Schüler(innen) ab der 10. Klasse werden anteilige Wohnheimkosten nur übernommen, wenn keine Unterkunftskosten über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gezahlt werden.
  2. für Schüler(innen) an allgemeinbildenden Schulen mit genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1.
  3. für Schüler(innen)/Auszubildende an berufsbildenden Schulen in Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gastschulbeitragsverordnung genannten pauschalierten Beitrages (1.380,49 €), mithin 276,10 € je Schüler(in)/Auszubildenden und Schuljahr.  
Die Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten für die Schüler(innen) bzw. deren Personensorgeberechtigten/die Auszubildenden beträgt demnach 80 v. H. des in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gastschulbeitragsverordnung genannten pauschalierten Beitrages. Mithin ist durch diese eine Eigenbeteiligung in Höhe von 1.104,39 € für das Schuljahr zu zahlen.
- (2) Für Schüler(innen), die eine **vollzeitschulische Ausbildung** absolvieren, werden anteilige Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur übernommen, wenn keine Unterkunftskosten über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gezahlt werden.  
Für Schüler(innen), die eine **duale Ausbildung** absolvieren, werden anteilige Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur übernommen, wenn keine Unterkunftskosten über die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gezahlt werden.  
Bei einer dualen Ausbildung in Form einer **Blockbeschulung** werden anteilige Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Höhe von 20 v. H. je Schüler(in)/Auszubildenden und Schuljahr übernommen, sofern keine Unterkunftskosten über die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gezahlt werden.  
Des Weiteren werden für Schüler(innen)/Auszubildende, die eine duale Ausbildung im Rahmen einer überregionalen Fachklasse absolvieren, anteilige Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur übernommen, wenn keine Zuwendung

durch das Landesschulamt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu den Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule (RdErl. des MK vom 01.06.2010 - 31-81626, geändert durch RdErl. vom 08.05.2015) gewährt wird.

- (3) Sofern Leistungen durch andere Stellen für denselben Zweck erbracht werden oder ein Anspruch darauf besteht, sind diese auf die Zuwendung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzurechnen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 24.10.2017

gez. U. Schulze  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Einrichtungen, Dienste und Projekte**

#### **Inhalt**

1. Präambel
2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
  - 2.1 Zuwendungszweck
  - 2.2 Rechtsgrundlagen
3. Zielgruppen und Ziele der Förderung
  - 3.1 Zielgruppen
  - 3.2 Ziele der Förderung
  - 3.3 Ausschlusskriterien
4. Antragsberechtigte
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  - 6.1 Zuwendungsarten
    - 6.1.1 Projektförderung
    - 6.1.2 Förderung von Baumaßnahmen
    - 6.1.3 Institutionelle Förderung
  - 6.2 Finanzierungsart
  - 6.3 Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Zuwendungs- und nichtzuwendungsfähige Aufwendungen
8. Verwaltungsverfahren
  - 8.1 Antragstellung
  - 8.2 Antragsprüfung und -entscheidung
9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
10. Auszahlungsverfahren
11. Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweisführung und Prüfung der Verwendung
  - 11.1 Verwendung der Zuwendung
  - 11.2 Verwendungsnachweisführung
  - 11.3 Vereinfachter Verwendungsnachweis
  - 11.4 Prüfung der Verwendung der Zuwendung
12. Inkrafttreten

#### **1. Präambel**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld arbeitet als örtlicher Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben eng mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben zusammen und achtet deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben.

Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege sollen sich zum Wohle der rat- und hilfeschuchenden Bürger wirksam ergänzen, wobei der örtliche Träger der Sozialhilfe diesem Personenkreis gegenüber auch weiterhin verantwortlich bleibt.

Vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhalten deshalb die Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützigen Vereine in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessene Unterstützung.

#### **2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

##### **2.1 Zuwendungszweck**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Zweck der Förderung sozialer Einrichtungen, Dienste und Projekte, die ohne die Zu-

wendung des Landkreises sonst nicht oder nicht in dem erforderlichen und notwendigen Umfang durchführbar wären und an deren Realisierung er ein erhebliches Interesse hat.

Gegenstand der Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind Angebote und Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, die Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe und sonstigen sozialen Angelegenheiten im Bereich der Durchführung des SGB XII, des SGB II und des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erbringen.

Dabei ist darauf zu achten, dass eine stabile Angebotsvielfalt in den drei Sozialräumen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gleichermaßen vorgehalten wird. Die Sozialräume werden durch die Mittelzentren mit den Verflechtungsräumen des Landkreises dargestellt.

Vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhalten deshalb die Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützigen Vereine in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gem. § 5 SGB XII angemessene Unterstützung.

#### **2.2 Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie in Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO LSA).

#### **3. Zielgruppen und Ziele der Förderung**

##### **3.1 Zielgruppen**

Folgende Zielgruppen sollen durch die Zuwendungen unterstützt werden:

- rat- und hilfeschuchende Bürger mit sozialen Anliegen
- ältere Bürger
- körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen
- Spätaussiedler
- Flüchtlinge
- Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

##### **3.2 Ziele der Förderung**

Der Landkreis verfolgt mit der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere folgende konkrete Ziele:

- Vermittlung von Kenntnissen zur Inanspruchnahme sozialer Sicherungssysteme und Leistungen
- Erhaltung und Entwicklung einer gleichmäßigen sozialen Infrastruktur des Landkreises
- Förderung und Initiierung von alltagsnahen sozialen Angeboten für die Bevölkerung des Landkreises
- Förderung von Maßnahmen zum Ausgleich armutsbedingter Nachteile
- Allgemeine Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

##### **3.3 Ausschlusskriterien**

Von einer Förderung i. S. d. Richtlinie ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- die vorwiegend einen geselligen bzw. kommerziellen Charakter haben.
- die größtenteils parteipolitisch, religiös sowie vereinsintern ausgerichtet sind.
- die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der sozialen Arbeit haben.

#### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die freien Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, sonstige Organisationsformen sofern sie satzungsgemäß gemeinnützig arbeiten bzw. die Gemeinnützigkeit anerkannt ist, Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Dies gilt auch für vergleichbare Träger von Leistungen die im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II tätig sind.

In Ausnahmefällen ist eine Antragstellung mit Sitz außerhalb des Landkreises möglich, sofern das Angebot für die Einwohner des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgehalten wird und der Landkreis daran ein besonderes Interesse hat.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der Daseinsfürsorge.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Landkreis ein erhebliches Interesse am zu fördernden Projekt hat.

Die Förderung folgt dem Nachrangprinzip, nach dem der Landkreis eine Förderung nur insoweit vorzunehmen hat, als

1. eine andere Finanzierung der Aufgaben durch eigene Mittel des Aufgabenträgers oder Drittmittel nicht möglich ist.
2. eine angemessene Eigenbeteiligung sichergestellt ist und dies bei Antragstellung dargelegt wird.

Anträge an andere Stellen sind zu belegen bzw. ergangene Bewilligungsbescheide bei Antragstellung mit einzureichen.

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dies ist mittels eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes, welcher alle Aufwendungen und Erträge, welche mit der Maßnahme im Zusammenhang stehen, enthält darzulegen.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllen kann und die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachtet und anwendet.

Die Antragsteller müssen die Gewähr dafür bieten, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und eine zweckentsprechende sowie sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sichergestellt sind.

Transparenz sowie eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sind zu garantieren.

Der Zugang zu den Angeboten ist allen der Zielgruppe angehörenden Einwohnern des Landkreises zu ermöglichen. Die Angebote (Adresse, Öffnungszeiten) sind öffentlich zu machen. Auf einen barrierefreien Zugang ist hinzuwirken.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 6.1 Zuwendungsarten

#### 6.1.1 Projektförderung

Projektförderung umfasst Zuwendungen zur Deckung von Personal- und Sachaufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben und Maßnahmen. Mit diesem Zuschuss sollen Projekte gefördert werden, die der sozialen Betreuung der Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld dienen und einen dringenden Bedarf abdecken.

#### 6.1.2 Förderung von Baumaßnahmen

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen zur Schaffung, Erweiterung, Modernisierung oder Rekonstruktion (Instandhaltung bzw. Instandsetzung) sozialer Einrichtungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Kosten für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie deren Erschließung.

Des Weiteren sind Aufwendungen für Baumaßnahmen nicht förderfähig, wenn sie durch andere Kostenträger zu finanzieren sind bzw. dazu dienen, nach Abschluss an Dritte zur Nutzung übergeben zu werden.

#### 6.1.3 Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung umfasst Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Wirtschaftsjahr.

### 6.2 Finanzierungsart

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird die Zuwendung in der Regel als Zuschuss in Form einer Anteilsförderung gewährt.

Für denselben Zweck ist in der Regel nur ein Zuschuss je Haushaltsjahr und Antragsteller zu bewilligen, soweit nicht besondere Interessen dem entgegenstehen.

### 6.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung erfolgt in einer Höhe bis maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro (Projektförderung) bzw. 5.000 Euro (institutionelle Förderung).

Ausnahmsweise kann eine Zuwendung als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks der Maßnahme im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Landkreis möglich ist. Dazu ist durch den Antragsteller nachzuweisen, dass seine Bemühungen um eine Finanzierung durch Dritte fehlgeschlagen sind. Eine Zuwendung ist bis zu einer Höhe von 10.000 Euro möglich.

## 7. Zuwendungs- und nichtzuwendungsfähige Aufwendungen

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind nur die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden und je nach Art und Umfang der Maßnahme angemessenen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalkosten
- Miet- und Mietnebenkosten,
- Anschaffung von technischen Geräten, Materialien

- sonstige Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume, in denen soziale Betreuungsaufgaben erfüllt werden
- Sachausgaben (Arbeits- und Verbrauchsmaterialien)
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Aufwandsentschädigungen/Honorare
- Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz
- Pauschale Verwaltungsausgaben in den Fällen in denen der konkrete Nachweis der Höhe der einzelnen Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand festgestellt werden kann; sofern Personalkosten anfallen, wird eine Verwaltungskostenpauschale von maximal 6 % der Personalkosten anerkannt

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- unbare Eigenarbeitsleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen),
- Aufwendungen für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten sowie Mitgliedsbeiträge für Verbände/Dachverbände,
- Kosten für Speisen und Getränke sowie Präsente
- Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.),
- Kosten die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Anliegen der Förderung stehen.
- Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist

## 8. Verwaltungsverfahren

### 8.1 Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Die dafür erforderlichen Antragsformulare sind beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Dezernat I, Sozialamt erhältlich.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden zurückgestellt. Es gilt der Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Über die Förderung verfristet eingegangener und zurückgestellter Anträge wird in der Reihenfolge ihres Einganges (Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) erst entschieden, wenn die fristgerecht eingereichten Anträge beschieden sind und im Rahmen der für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Möglichkeit besteht, eine Förderung noch im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

Endtermin für die Berücksichtigung verfristet eingegangener Anträge (Ausnahmefälle) ist der 31.08. (Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) des laufenden Haushaltsjahres.

Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme sind im Antrag detailliert darzustellen.

Der Antrag muss einen Kosten und Finanzierungsplan enthalten unter Angabe aller erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sofern eine institutionelle Förderung beantragt wird, ist der Wirtschafts- oder Haushaltsplan beizufügen.

Vorzulegen ist der Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Der Landkreis kann weitere für die Prüfung der Antragstellung notwendigen bzw. erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller abfordern.

### 8.2 Antragsprüfung und -entscheidung

Die schriftlichen Anträge für die Bewilligung eines Zuschusses werden vom Sozialamt entgegengenommen, registriert und geprüft. Über das Ergebnis der Vorprüfung, einschließlich der beabsichtigten Entscheidung, wird der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld informiert. Die Antragsunterlagen stehen den Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme im Sozialamt zur Verfügung. Der Ausschuss gibt nach Beratung eine Förderempfehlung für jeden Antrag ab.

Lehnt der Ausschuss den Entscheidungsvorschlag ab, so kann der Landrat eine Entscheidung herbeiführen; der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages ist unverzüglich darüber zu informieren.

Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen früher gewährter Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist oder Rückforderungen nicht geleistet wurden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen (z.B. des Zuwendungszwecks) in Schriftform mit ausführlicher Begründung unverzüglich dem zuständigen Fachamt vorab mitzuteilen und dessen Einwilligung einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwen-

maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Zuviel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung bis zum 31.03. des Folgejahres bzw. zu dem im Rückforderungsbescheid genannten Termin zurückzuzahlen.

## 9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn

- er nach der Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Zuwendungsgebern und sonstigen Dritten beantragt und/oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung in der Finanzierung der Maßnahme ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Verletzt der Zuwendungsempfänger seine Mitteilungspflichten prüft die Verwaltung ein Rücknahme bzw. den Teilwiderruf oder Widerruf des Zuwendungsbescheides.

## 10. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides und nach dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides.

Der Zeitraum bis zur Auszahlung der Zuwendung kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger die Anerkennung des Zuwendungsbescheides und den Verzicht auf die Einlegung des Rechtsbehelfs schriftlich gegenüber dem Landkreis erklärt. Dies kann mittels Vordruck erfolgen, der durch die Verwaltung mit der Bescheiderteilung zur Verfügung gestellt wird.

Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher vom Landkreis abfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die fälligen Zahlungen benötigt wird.

## 11. Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweisführung und Prüfung der Verwendung

### 11.1 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Alle Einnahmen (Eigenmittel, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, finanzielle Leistungen Dritter und die Zuwendung des Landkreises), die mit dem Verwendungszweck in Zusammenhang stehen, sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Die Zuwendung des Landkreises darf nur für die durch diesen im Zuwendungsbescheid anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben verwendet werden.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Zuwendung die im Kosten- und Finanzierungsplan für den Verwendungszweck veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung des Landkreises anteilig. Auf die Mitteilungspflichten gemäß Pkt. 9 wird verwiesen.

### 11.2 Verwendungsnachweisführung

Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung und Abrechnung der vom Landkreis gewährten Zuwendung verantwortlich.

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes festgelegt wurde, ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Landkreis nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsempfänger hat zudem zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die im Verwendungsnachweis gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag

jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und Zahlungen an Dritte sowie ggf. Verträge über Aufträge etc. vorzulegen. Nach Prüfung werden die Originalbelege mit einem Prüfvermerk versehen und zurückgesandt.

### 11.3 Vereinfachter Verwendungsnachweis

Bei einer Höhe der gewährten Zuwendung von bis zu 2.000 Euro ist grundsätzlich der vereinfachte Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste), ohne Vorlage von Belegen in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks, der durch die Verwaltung hierfür zur Verfügung gestellt wird, zusammenzustellen sind. Die Originalbelege verbleiben beim Zuwendungsempfänger.

### 11.4 Prüfung der Verwendung der Zuwendung

Die den Verwendungsnachweis prüfende Behörde ist der Landkreis. Die Verwaltung prüft, ob der vom Zuwendungsempfänger eingereichte Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid einschließlich den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht und ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden. Der Zuwendungsempfänger wird über das Prüfergebnis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung schriftlich informiert.

Unabhängig von der Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das bewilligende Fachamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises berechtigt, eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

## 12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bitterfeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe an Träger der freien Wohlfahrtspflege und freigemeinnützigen Vereine in ihrer Fassung vom 27.03.2008 außer Kraft.

Köthen/Anhalt, den 24.10.2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 71 - Anhalt zur Bundestagswahl am 24.09.2017**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgendes Endergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 71 - Anhalt festgestellt, welches ich hiermit gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung öffentlich bekannt mache:

A	Wahlberechtigte	224.401
B	Wähler	147.946

C	Ungültige Erststimmen	2.754
D	Gültige Erststimmen	145.192

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

	Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/ bei anderen Kreiswahlvor- schlägen das Kennwort	Erststimmen
D 1	Kees de Vries	CDU	45.843
D 2	Jan Korte	DIE LINKE	30.757
D 3	Steffen Globig	SPD	18.687
D 4	Kay-Uwe Ziegler	AfD	32.281
D 5	Ulrike Annemarie von Thadden	GRÜNE	2.854
D 6	Dr. Walter Eiß	FDP	9.213
D 7	Holger Großhörmigen	NPD	1.029
D 8	Steffen Reisbach	FREIE WÄHLER	3.976

	Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/ bei anderen Kreiswahlvor- schlägen das Kennwort	Erststimmen
D 9	Klaus Fuchs	MLPD	552
	<b>Gesamt:</b>		<b>145.192</b>

E Ungültige Zweitstimmen 2.407  
F Gültige Zweitstimmen 145.539

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)	Zweitstimmen
F 1	CDU	44.620
F 2	DIE LINKE	25.887
F 3	SPD	20.289
F 4	AfD	32.349
F 5	GRÜNE	3.455
F 6	FDP	10.848
F 7	NPD	1.204
F 8	FREIE WÄHLER	2.197
F 9	MLPD	289
F 10	Tierschutzallianz	2.186
F 11	BGE	334
F 12	DiB	185
F 13	MG	585
F 14	Die PARTEI	1.111
	<b>Gesamt:</b>	<b>145.539</b>

Damit ist im Wahlkreis 71 - Anhalt Herr Kees de Vries (CDU) direkt für den 19. Deutschen Bundestag gewählt.

Köthen (Anhalt), 24.10.2017

gez.  
Rosenfeldt  
stellv. Kreiswahlleiter

### **Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 25.05.2014 zum Übergang eines Kreistagssitzes**

Nach § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit den Übergang eines Kreistagssitzes eines Kreistagsmitgliedes aus dem Kreistag auf den in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 03.06.2014 nächst festgestellten Bewerber öffentlich bekannt.

Ausgeschieden ist im Wahlbereich 2 Frau Monika Reinbothe (Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU).

Neues Mitglied des Kreistages ist Frau Kerstin Rinke (Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU).

Köthen (Anhalt), 17. Oktober 2017

gez. Dr. Engst  
Kreiswahlleiterin

Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit  
Amtsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage, jeweils freitags

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich  
für die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises:

Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1,  
06366 Köthen (Anhalt)

Verantwortlich für die Redaktion:

Udo Pawelczyk - Telefon (0 34 96) 60 10 05

Marina Jank - Telefon (0 34 96) 60 10 06

Telefax (0 34 96) 60 10 15 - E-Mail: pressestelle@anhalt-bitterfeld.de

Verlag: Bitterfelder Spatz Verlag GmbH

Fotosatz: MZ Satz GmbH

06406 Bernburg, Hallesche Landstraße 111

IMPRESSUM

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich der Herausgeber vor, Manuskripte nicht sinnentstellend zu kürzen. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.

**Nächste  
Erscheinungstermine:**

**24.11.2017 und  
08.12.2017**

**Redaktionsschluss-  
termine:**

**10.11.2017 und  
24.11.2017**